

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN - FAQs

Investitionszuschuss gem. § 56 EAG

Photovoltaik & Stromspeicher

Stand: Oktober 2023

Inhalt

NEU AB 2023	3
KLI.EN FÖRDERMÖGLICHKEIT.....	4
ANTRAGSSYSTEM	6
FÖRDERABLAUF / BEDINGUNGEN.....	8
AUSZAHLUNG / ABRECHNUNG	17
PHOTOVOLTAIK	18
STROMSPEICHER	19
ABLEHNUNG / NEUANTRAG.....	20

Version
V14

Freigegeben
QMB

PVA Erstellt von
QMB-Stv. OeMAG

Datum
02.10.2023

NEU AB 2023

1. Wann startet der erste Fördercall heuer (2023)?

Der erste Fördercall findet im Zeitraum von 23.03.2023 bis 06.04.2023 statt. Die Ticketziehung startet am 23.03.2023 um 17:00 Uhr MEZ. Weitere Termine zu den Fördercalls finden Sie auf unserer Webseite unter <https://www.eag-abwicklungsstelle.at/foerderkalender>

2. Wie viele Fördercalls gibt es heuer (2023)?

Es gibt im Jahr 2023 vier Fördercalls für die Kategorien A und B und drei für die Kategorien C und D.

3. Kann ich eine Förderung für eine Anlage beantragen, die ich schon bestellt habe?

Ein EAG-Investitionszuschuss muss grundsätzlich vor „*Beginn der Arbeiten*“ beantragt werden. Als Beginn der Arbeiten gilt entweder der Beginn der Bauarbeiten, die erste rechtsverbindliche Bestellung von Anlagenteilen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht. Hier ist der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend.

Für Privatpersonen (Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes (KSChG)) gilt: Diese können seit heuer (2023) auch nach dem Beginn der Arbeiten einen Förderantrag einbringen. Jedenfalls muss der erste Förderantrag vor Inbetriebnahme der Anlage eingereicht werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Beginn der Arbeiten nach dem 21. April 2022 erfolgt ist.

Anlagen von Privatpersonen (Verbraucher:innen iSd KSChG) können auch nach Inbetriebnahme gefördert werden, wenn der erste Förderantrag vor Inbetriebnahme eingereicht wurde. Dies gilt auch dann, wenn nach erstmaliger Antragstellung in dazwischen liegenden Fördercalls kein neuerlicher Antrag gestellt wurde.

4. Kann ich schon vor der Ticketziehung Anzahlungen leisten?

Ein EAG-Investitionszuschuss muss grundsätzlich vor „*Beginn der Arbeiten*“ beantragt werden (siehe Frage 3). Demnach darf eine Anzahlung nicht vor Einbringung des ersten Förderantrages getätigt werden. Wenn bereits beim vergangenen Fördercall ein Förderantrag eingebracht wurde, und das Projekt aus budgetären Gründen keinen Platz im Kontingent hatte, kann eine Anzahlung vor der neuerlichen Antragseinbringung getätigt werden.

Für Privatpersonen (Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes (KSChG)) gilt: Diese können seit heuer (2023) auch nach dem Beginn der Arbeiten einen Förderantrag einbringen. Jedenfalls muss der erste Förderantrag vor Inbetriebnahme der Anlage eingereicht werden. Dies gilt jedoch nur, wenn Anzahlungen (Beginn der Arbeiten) nach dem 21. April 2022 erfolgt sind.

Anlagen von Privatpersonen (Verbraucher:innen iSd KSChG) können auch nach Inbetriebnahme gefördert werden, wenn der erste Förderantrag vor Inbetriebnahme eingereicht wurde. Dies gilt auch dann, wenn nach erstmaliger Antragstellung in dazwischen liegenden Fördercalls kein neuerlicher Antrag gestellt wurde.

5. Was hat sich bei der Reihung der Förderanträge geändert?

Anträge in der Kategorie B (darunter fallen Anlagen größer 10 bis 20 kW_{peak}) werden ab 2023 genauso wie Anträge der Kategorie A (bis 10 kW_p) nach dem Zeitpunkt der Antragstellung (Ticketziehung) gereiht.

Der Zeitpunkt der Vervollständigung des Antrages hat keinen Einfluss auf die Reihung. Bitte beachten Sie aber, dass das Ticket, bei nicht fristgerechter Vervollständigung, verfällt.

6. Was sind De-minimis Beihilfen und was muss ich beachten?

Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung sind Beihilfen, die unter bestimmten Voraussetzungen nicht dem Anmeldeverfahren der Europäischen Kommission unterliegen. Aufgrund der Betragsgrenze wird angenommen, dass durch diese Beihilfen weder der Wettbewerb noch der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden. Der den Fördernehmer:innen gewährte Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,- nicht übersteigen.

Wenn Sie einen Förderantrag als Privatperson (Verbraucher:innen iSd KSChG) einreichen und seit 1. Jänner 2021 bereits De-minimis-Beihilfen erhalten haben, geben Sie diese Beihilfen unter Angabe ihrer Förderantragsnummer

bis zum Ende des laufenden Fördercalls unter <https://www.eag-abwicklungsstelle.at/deminimis> bekannt. Bei der Antragstellung muss dies mittels Selbsterklärung bestätigt werden, damit wir die Einhaltung des Höchstbetrages überprüfen können. Wir benötigen diese Erklärung, damit Förderungen unter vereinfachten Bedingungen gewährt werden können, da Sie sonst unter strengeres EU-Beihilfenrecht fallen.

Förderwerber:

Handelt es sich beim Förderwerber um eine Privatperson?
 Ja: Nein:

Ich nehme zur Kenntnis, dass die beantragte Förderung als De-minimis-Beihilfe gewährt wird. Wenn ich seit dem 1. Jänner 2021 bereits andere De-minimis-Beihilfen erhalten habe, gebe ich diese Beihilfen bis zum Ende des laufenden Fördercalls unter <https://www.eag-abwicklungsstelle.at/deminimis> bekannt.

KLIENTEN FÖRDERMÖGLICHKEIT

7. Wie kann ich als Privatperson für das Photovoltaik-Förderprogramm des Klima- und Energiefonds (KLI.EN) einen Antrag einreichen?

Die Kommalkredit Public Consulting GmbH (KPC) wickelt für den Klima- und Energiefonds (KLI.EN) ein ergänzendes Photovoltaik-Förderprogramm für Privatpersonen (Verbraucher:innen iSd KSchG) ab. Damit werden **Photovoltaikanlagen (Kategorie A und B bis 20 kWp, Aufdach)**, ausgenommen sind Anträge, für die ein Zu- oder Abschlag vorgesehen ist, wie zB innovative Anlagen oder Grünland) mit und ohne **Speicheranlage** durch einen Investitionszuschuss in gleicher Höhe wie beim OeMAG-EAG-Fördercall gefördert. Ansprechpartner für dieses ergänzende Förderprogramm ist ausschließlich die KPC.

Bei der Einbringung eines Antrags auf Investitionszuschuss nach § 56 EAG bei der OeMAG können Sie zustimmen, dass sämtliche, bei der Antragstellung übermittelten Daten zum Zweck einer weiteren Fördermöglichkeit, an den KLI.EN sowie an die KPC weitergeleitet werden, **sofern der EAG-Antrag mit den bereitgestellten Fördermitteln nicht bedeckt werden kann**. Eine Antragstellung direkt bei der KPC ist derzeit nicht vorgesehen.

Im Falle der ausdrücklichen Zustimmung werden die Daten für den Datenaustausch auf der Plattform Goverdrive des Bundesrechnungszentrums BRZ für einen begrenzten Zeitraum von 30 Tagen gespeichert. In diesem Zeitraum können ausschließlich die OeMAG, die KPC, sowie das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) auf die gespeicherten Daten zugreifen.

8. Mein Antrag wurde an die KPC/ den Klima- und Energiefonds (KLIEN) weitergeleitet. Was bedeutet das?

Für Sie ergeben sich keine wesentlichen Änderungen durch die Überführung zum Klima- und Energiefonds. Eine Einreichung erfolgt nach wie vor über die OeMAG Webseite mittels Ticketziehung und Vervollständigung des Antrages innerhalb von sieben Tagen. Es besteht nunmehr ein zusätzlicher Fördertopf des KLI.EN für Förderwerber:innen in den Kategorien A und B, die nicht über das EAG bedeckt werden können.

Der Einreichprozess hat sich lediglich dahingehend verändert, dass Sie als Privatperson (Verbraucher:innen iSd KSchG) bei Vervollständigung des Antrages, einer Überleitung in das Fördersystem des KLI.EN zustimmen müssen. Dies erfolgt mittels Setzens eines Häkchens (siehe Bild).

Sie werden automatisch über den Status Ihres Förderantrags verständigt sowie in welchem Fördersystem Sie sich befinden.

Bestätigung:

Ich habe den Antrag vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und die Verordnung für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 58 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen, die dem Förderantrag zugrunde liegen, gelesen. Diese sind auf der Homepage der OeMAG unter "Gesetze und Regelwerke" zu finden.

Ich stimme hiermit im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idFz und willige im Sinne des Art 7 der DSGVO ausdrücklich ein, dass alle nachstehenden im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, mich betreffenden personenbezogenen Daten dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der Energie-Control Austria und dem Rechnungshof zur statistischen Auswertung übermittelt werden können. Von dieser Zustimmung/ Einwilligung sind erfasst: Name bzw. Firma des Fördernehmers, Standort der geförderten Anlage, Zählpunkt, Art des Förderverfahrens (Photovoltaik und/oder Stromspeicher, Windkraft, Wasserkraft, Biomasse), Neuerrichtung oder Erweiterung, Anbringung, Barwert der Förderung, Leistungsdaten der Anlage (Leistung bzw. Kapazität), Umfang und Gründe für Rückforderungen bezahlter Förderungen bzw. für den Wegfall zugesagter Förderungen. Ein Widerruf einer abgegebenen Zustimmungs-/Einwilligungserklärung durch den Fördernehmer ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss der Widerruf an die Kontaktdaten gemäß der Allgemeinen Vertragsbedingungen erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der ~~Abwicklungsstelle~~ **Abwicklungsstelle** ~~unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten~~ eingestellt. Ein Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht.

KLI.EN-Fördermöglichkeit: Sollte mein Antrag bei diesem EAG-Fördercall mit den bereitgestellten Fördermitteln **nicht** bedeckt werden können, stimme ich **ausdrücklich** zu, dass sämtliche meiner Daten zum Zweck einer weiteren Fördermöglichkeit an den Klima- und Energiefonds (KLI.EN) sowie an die Kommalkredit Public Consulting GmbH (KPC) weitergeleitet werden. Die KPC wickelt für den Klima- und Energiefonds ein ergänzendes Photovoltaik-Förderprogramm für Verbraucher:innen i.S.d. KSchG ab. Damit werden Photovoltaikanlagen (Kategorie A und B, Aufdach) mit und ohne Speicheranlage durch einen Investitionszuschuss in gleicher Höhe wie bei dem OeMAG-EAG-Fördercall gefördert. Ansprechpartner für dieses ergänzende Förderprogramm ist ausschließlich die KPC. Nähere Informationen zur Datenweiterleitung und Abwicklung finden Sie auf unserer Homepage www.eag-abwicklungsstelle.at.

Zwischenspeichern Förderantrag einreichen

Version
V14

Freigegeben
QMB

PVA Erstellt von
QMB-Stv. OeMAG

Datum
02.10.2023

9. Was habe ich bei der Weiterleitung meiner Daten an den Klima- und Energiefonds zu beachten? Erfolgt das automatisch bzw. was muss ich dafür tun?

Voraussetzung für die Weiterleitung ist eine Ticketziehung bei der OeMAG sowie die Vervollständigung des Antrags. Hier ist das Feld "KLI.EN-Fördermöglichkeit" am Ende des Antragsformulars anzukreuzen. Ihr Antrag wird im Falle einer Weiterleitung automatisch an KLI.EN übermittelt. Alle weiteren Informationen dazu erhalten Sie per E-Mail.

10. Warum sehe ich in meinem Antrag die KLI.EN-Fördermöglichkeit nicht?

Das Förderprogramm beim KLI.EN steht lediglich für Aufdach-Projekte der Kategorien A und B (bis 20 kWp) von Privatpersonen (Verbraucher:innen iSd KSchG) zur Verfügung.

Sofern Sie bzw. Ihre Aufdachanlage nicht diesen Rahmenbedingungen entsprechen, wird Ihnen diese Fördermöglichkeit nicht angezeigt (keine Privatperson (Verbraucher:innen iSd KSchG), innovative Anlage, oä.).

11. Warum muss ich bei der OeMAG einreichen, wenn ich dann doch über den KLI.EN gefördert werde?

Das Fördersystem soll für alle Förderwerber:innen möglichst einfach gehalten werden. Die Antragstellung erfolgt daher ausschließlich über die OeMAG.

12. Kann ich direkt beim KLI.EN einreichen?

Nein, eine direkte Einreichung ist nicht möglich. Das Fördersystem soll für alle Förderwerber:innen möglichst einfach gehalten werden. Die Antragstellung erfolgt daher ausschließlich über die OeMAG.

13. Kann ich es mir aussuchen, ob ich durch die OeMAG oder den KLI.EN gefördert werde?

Nein. Die zusätzlichen Mittel im Klima- und Energiefonds sind für jene Förderwerber:innen reserviert, die im EAG nicht bedeckt werden können. Die Entscheidung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Förderantrags sowie nach der Höhe des zur Verfügung stehenden Förderbudgets.

Eine Weiterleitung der Antragsdaten an den Klima- und Energiefonds (KLI.EN) sowie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) erfolgt nur dann, **sofern ausreichend Fördermittel beim Klima- und Energiefonds zur Bedeckung des Förderantrages zur Verfügung stehen**. Sofern die beim Klima- und Energiefonds zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits ausgeschöpft sind, ist eine Weiterleitung der Daten nicht möglich.

ANTRAGSSYSTEM

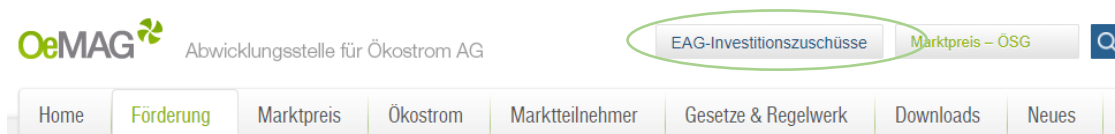
14. Ich habe mein Ticket gezogen, aber kein Mail zur Bestätigung erhalten.

Auch ohne Ticketmail können Sie die Registrierung des Ansprechpartners durchführen. Wenn Ihnen die **Ticketnummer** bekannt ist, können Sie ohne Einloggen (Login) im oberen Bereich gleich unten bei Punkt 2 A mit der Registrierung des Ansprechpartners beginnen:



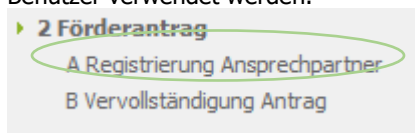
15. Meine Daten stimmen nicht mit jenen Daten des Tickets überein oder die Ticketnummer existiert nicht.

Die Registrierung des Ansprechpartners muss im Antragsystem für die EAG-Investitionszuschüsse. Steigen Sie daher bitte beim blauen Button über unsere Homepage ein und versuchen Sie dort nochmals die Registrierung durchzuführen.



16. Ich kann mich mit meiner E-Mail-Adresse nicht einloggen.

Wenn sie ein Ticket gezogen haben, müssen sie zuerst bei Punkt 2 A mit der Registrierung eines Ansprechpartners beginnen. Erst in diesem Schritt wird ein Benutzer von ihnen selbst bestimmt. Eine E-Mail-Adresse kann nicht als Benutzer verwendet werden.

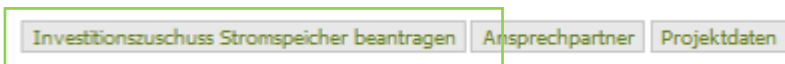


17. Wo kann ich die Antragsdaten für einen Stromspeicher erfassen?

Erst wenn der **Antrag für Ihre Photovoltaikanlage vollständig eingereicht** ist, können Sie einen Speicherantrag hinzufügen.



Im Detail zu Ihrem eingereichten Photovoltaikantrag finden Sie die Möglichkeit, **während der laufenden Vervollständigungsfrist** zusätzlich einen Investitionszuschuss Stromspeicher zu beantragen.



18. Ich bin eine Privatperson. Wo kann ich die Summe der benötigten Förderung erfassen?

Diese Abfrage erfolgt bei der Vervollständigung Ihres Förderantrages, soweit es sich um **Anlagen größer 20 kWp** handelt.

19. Ich habe knapp vor dem Ende des Fördercalls ein Ticket gezogen habe und habe nur wenige Stunden Zeit, die Antragsdaten zu vervollständigen. Stimmt etwas mit meinem Ticket nicht?

Generell steht Ihnen ab Ticketziehung ein Zeitraum von einer Woche zur Verfügung, um die Antragdaten zu vervollständigen. Die Vervollständigung ist jedoch nur bis zum Ende des Fördercalls möglich. Nach Ablauf des Fördercalls ist keine Antragseinreichung mehr möglich und Ihr Ticket verfällt. Beachten Sie dies bitte auch, wenn Sie einen Speicher zu ihrem Photovoltaik-Projekt hinzufügen wollen.

FÖRDERABLAUF / BEDINGUNGEN

20. Wer kann die Förderung beantragen?

Anträge auf Investitionszuschuss gemäß § 56 EAG können von **natürlichen** oder **juristischen Personen** gestellt werden.

21. Wird der Smartmeter auch gefördert?

Smart-Meter werden auf Anfrage beim Netzbetreiber kostenfrei zur Verfügung gestellt (muss also nicht gefördert werden) und innerhalb von 2 Monaten installiert.

22. Gilt die OeMAG Investitionsförderung auch für „Balkonkraftwerke“ (800 W liegen ja zwischen 0-10 kWp in der Kategorie A)?

Nein, die Förderung gilt nur für Einspeiseanlagen. Ein „Balkonkraftwerk“ ist keine Einspeiseanlage und hat daher auch keinen Zählpunkt bzw. Netzanschluss.

23. Welche Förderungen für PV-Anlagen gibt es?

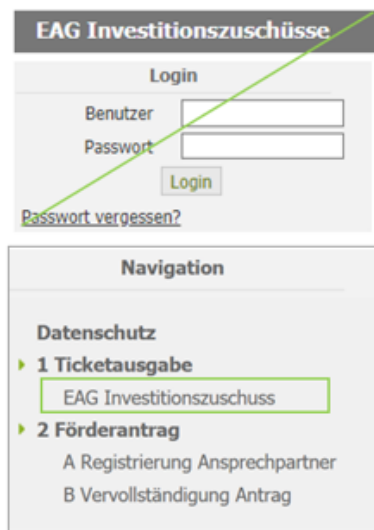
Die EAG-Investitionsförderung und die EAG Marktprämie. Beide werden über die OeMAG abgewickelt. Daneben gibt es auch Bundesländer- und Gemeindeförderungen, die mit der EAG-Investitionsförderung bei Anlagen bis 100 kWp sowie bei innovativen PV-Anlagen kombiniert werden können.

Über den KLIEN gibt es dazu noch Förderungen für: MusterPV, Energieautarke Bauernhöfe, KEM-Invest, klimafitte Kulturbetriebe

24. Wie ist ein Förderantrag einzubringen und ab wann ist das möglich?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Online-Antragssystem der OeMAG. Hierzu ist im ersten Schritt die Ziehung eines Tickets notwendig.

Das Ticketsystem erreichen Sie über den Button **EAG-INVESTITIONSZUSCHÜSSE** über unsere Homepage <https://www.oem-ag.at>. Um ein Ticket zu ziehen, wählen Sie bitte den folgenden Punkt aus:



Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur dann als vollständig gilt, wenn die Vervollständigung Ihres Förderantrags bis Ende des Fördercalls durchgeführt wird (siehe [Leitfaden Ticketsystem 2023 für Investitionszuschüsse Photovoltaik & Stromspeicher](#)).

25. Welche Voraussetzungen müssen für die Antragstellung erfüllt sein?

Die Gewährung eines Investitionszuschusses erfordert neben der Erfüllung der im EAG angeführten Voraussetzungen, dass

1. zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrages alle für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz oder erforderlichen Anzeigen vorliegen
2. zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrages der Beginn der Arbeiten noch nicht erfolgt ist (Ausnahme - siehe Frage 3 - Privatpersonen (Verbraucher:innen iSd KSchG))
3. die Anlage dem Stand der Technik entspricht und sämtliche Sicherheitsanforderungen eingehalten werden
4. sofern örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich sind, die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist. Dies kann mit Absetzung der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet großen Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich, mit Ausnahme von Absturzsicherungen, umgesetzt werden. Sofern Bescheidaufgaben davon abweichende Vorgaben enthalten, sind diese umzusetzen
5. bei Photovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland errichtet werden, die rückstandslose Rückbaubarkeit der Anlage samt Anlageninfrastruktur, insbesondere der Fundamentierung und Verankerung, sichergestellt ist, sodass die Nutzungsmöglichkeit nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand erhalten bleibt. Kommt es beim Auf- oder Abbau der Anlage zu einer Verschlechterung der Bodenstruktur, müssen nachfolgend geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur ergriffen werden, um den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen
6. bei Photovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland errichtet werden, der Abstand der Modultischunterkante zum Boden mindestens 80 cm beträgt und die Reihenabstände, gemessen zwischen den gegenüberliegenden Modulflächen, mindestens zwei Meter betragen. Diese Regelungen gelten nicht für innovative Photovoltaikanlagen sowie PV-Anlagen mit Nachführsystemen
7. bei Photovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland errichtet werden, mindestens fünf Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität gesetzt werden. Diese Regelung gilt nicht für innovative PV-Anlagen und PV-Anlagen, für die der Abschlag entfällt
8. die Förderwerber:in die für sie geltenden einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen beachtet; unterliegt die Förderwerber:in keinen vergaberechtlichen Bestimmungen, kann die OeMAG die Förderwerber:in im Bedarfsfall, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist, auffordern, zu Vergleichszwecken zumindest zwei Angebote einzuholen und vorzulegen
9. die Anlage durch einen aufgrund der gewerblichen Vorschriften befugten Unternehmer fach- und normgerecht errichtet, erweitert oder revitalisiert wird

Des Weiteren ist dem Antrag ein **gültiger Nachweis über den Netzzugang** (Netzzusage) in schriftlicher Form mit folgenden Mindestinhalten anzuschließen:

- Zählpunktbezeichnung des Einspeisezählpunktes
- Zählpunktinhaber
- Anlagenstandort

- Netzanschlussleistung

Beginn der Arbeiten vor Antragstellung

Neben der Erfüllung der im EAG und der EAG-Investitionszuschüsseverordnung Strom angeführten Voraussetzungen, ist die Förderwürdigkeit nur gegeben, wenn keine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung bzw. eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, getätigt und noch nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Hierbei ist der jeweils früheste Zeitpunkt maßgebend. Hierbei ist der jeweils früheste Zeitpunkt maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

Ab 2023 gibt es aber eine Ausnahme für Privatpersonen: diese können seit heuer (2023) auch nach Beginn der Arbeiten, aber spätestens vor der Inbetriebnahme einen Förderantrag einreichen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Beginn der Arbeiten nach 21. April 2022 erfolgt ist.

Anlagen von Verbraucher:innen iSd KSchG können auch nach Inbetriebnahme gefördert werden, wenn der erstmalige Antrag (dh Teilnahme an einem Fördercall) vor Inbetriebnahme eingereicht wurde. Dies gilt auch dann, wenn nach erstmaliger Antragstellung in dazwischen liegenden Fördercalls kein neuerlicher Antrag gestellt wurde.

26. Welche weiteren Unterlagen bzw. weitere Informationen benötige ich für die Antragstellung?

Die im Folgenden angeführten Unterlagen sind dem Antrag jedenfalls anzuschließen, hierzu finden Sie entsprechende Upload-Felder im Antragsystem:

- **Genehmigungen und Anzeigen**, die für Errichtung und Betrieb erforderlich sind
- **Nachweis über den Netzzugang** (Netzzusage)
- **Geplante Gesamtkosten** der Photovoltaikanlage oder des Stromspeichers

ACHTUNG:

Eine unvollständige Angabe der Gesamtkosten Ihres Projekts kann Auswirkungen auf die maximale Förderhöhe haben. Bitte prüfen Sie Ihre Angaben nochmals vor Abschluss der Einreichung. Eine nachträgliche Änderung ist ausgeschlossen!

- Art der Beihilfe und **Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung** (Bund, Land, EU) – welchen Förderbetrag benötigen Sie, um das Projekt umsetzen zu können?
- **Anlagenstandort**
- **Personendaten/Firmendaten, Rechtsform des Anlagenbetreibers**
- **Größe des Unternehmens** gemäß EU-Beihilferecht (Privatperson ebenfalls auswählbar!)
- **Anzahl der Mitarbeiter**
- Für Photovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland errichtet werden, eine **Verpflichtungserklärung** über die Einhaltung der spezifischen Fördervoraussetzungen
- Bei Agri-Photovoltaikanlagen das **landwirtschaftliche Nutzungskonzept**
 - siehe Hinweis zum landwirtschaftlichen Nutzungskonzept

HINWEIS – LANDWIRTSCHAFTLICHES NUTZUNGSKONZEPT

Neben allgemeinen Informationen zum Landwirtschaftsbetrieb (Betriebsnummer, Besitzverhältnisse, Betriebsgröße und aktuelle sowie geplante Produktion) muss auch ein Nutzungsplan vorgelegt werden, der detailliert beschreibt, welche Art der landwirtschaftlichen Hauptnutzung in den zehn Jahren nach Inbetriebnahme der Agri-Photovoltaikanlage geplant ist. Der Nutzungsplan hat Informationen zu folgenden Kriterien zu umfassen:

- a) **Aufständigung:** Die Photovoltaikmodule der Anlage müssen gleichmäßig auf der Gesamtfläche verteilt und installiert werden, sodass die geplante landwirtschaftliche Nutzung der Fläche auf mindestens 75% der Gesamtfläche in einer für eine landwirtschaftliche Nutzung üblichen Weise möglich ist. Der Abstand zwischen den einzelnen Pfosten relativ

zur Bewirtschaftungslinie muss so groß sein, dass die geplante Landnutzungsform zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen möglich ist. Die Art der Aufständerung muss die Bearbeitbarkeit der Fläche sicherstellen.

- b) Flächenverlust: Der Flächenverlust an der Gesamtfläche durch Aufbauten, Unterkonstruktionen sowie Anlageninfrastruktur darf höchstens 7% der Gesamtfläche betragen. Zur Anlageninfrastruktur zählen alle Veränderungen auf der Gesamtfläche, die mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Wartung der Photovoltaikanlage in direktem Zusammenhang stehen. Die restliche Fläche muss für Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität genutzt werden. Im Falle einer Schotterung muss Schotterrasen verwendet werden.
- c) Die Förderwerber:in hat im Rahmen des Nutzungskonzepts eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die folgende Inhalte zu umfassen hat:
- Bearbeitbarkeit: Die Bearbeitbarkeit der Fläche muss sichergestellt sein, sodass die gesamte landwirtschaftlich nutzbare Fläche bewirtschaftet werden kann;
 - Wasserverfügbarkeit: Die Wasserverfügbarkeit muss an die Wachstumsbedingungen der Kultur und Biodiversitätsflächen angepasst sein. Dabei ist auf eine möglichst homogene Verteilung des Niederschlagswassers auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu achten;
 - Bodenerosion: Das Auftreten von Erosion und Verschlämmung auf Grund von Wasserabtropfkanten durch die Konstruktion der Anlage muss minimiert werden.

27. Sind Nachreichungen möglich, sofern nicht alle Unterlagen hochgeladen wurden?

Um einen Antrag auf Investitionszuschuss einreichen zu können, ist es notwendig, dass alle relevanten Unterlagen dem Antrag angeschlossen werden.

Im Falle eines unvollständigen Förderantrages oder der Notwendigkeit weiterer Unterlagen, werden Sie von unserem Fördermanagement-Team per E-Mail verständigt und erhalten eine Frist von vier Wochen zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen. Sofern keine Nachreichung innerhalb dieser Frist erfolgt, gilt der Antrag als unvollständig und somit als zurückgezogen.

Zum Zeitpunkt des Antrags müssen alle notwendigen Genehmigungen vollständig vorliegen und dem Antrag auch beigelegt werden: für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage in erster Instanz oder erforderliche Anzeigen (z.B. baurechtliche Genehmigung, elektrizitätsrechtliche Genehmigung, etc.).

28. Wie erfolgt die Reihung der Förderanträge?

Je nachdem in welche Kategorie Ihr Förderantrag fällt, wird dieser unterschiedlich gereiht.

Anträge in der Kategorie A und B (darunter fallen Anlagen bis 20,00 kWpeak) werden nach dem Zeitpunkt, zu dem das Ticket gezogen wird, gereiht. Bei Anträgen der Kategorie C und D (mehr als 20 kWpeak) zählt grundsätzlich die Höhe des angegebenen Förderbedarfs in EUR/kWp. Da das Förderbudget begrenzt ist und es sehr viele Anträge in Kategorie C und D gibt, kann zusätzlich auch hier der Einreichzeitpunkt ein Entscheidungskriterium sein.

29. Kann der angeführte Förderbedarf bei einem eingereichten Antrag der Kategorie C und D nachträglich geändert werden?

Nein, der Förderbedarf kann leider nicht mehr verändert werden, wenn der Antrag eingereicht wurde. Wenn Sie falsche Angaben gemacht haben, sollte der Förderantrag zurückgezogen werden.

30. Welche Anlagengrößen sind förderfähig?

Die förderfähige Anlagenleistung (Neuanlage oder Erweiterung) bei Photovoltaikanlagen beträgt bis zu 1.000 kWp, wobei im Falle einer größeren Errichtung eine anteilige Förderung bis zu 1.000 kWp möglich ist.

Bei Stromspeicheranlagen ist ein Mindestwert von 0,5 kWh (nutzbare Kapazität, Nettokapazität) pro kWp installierter Modulspitzenleistung (Engpassleistung bei PV) vorgesehen, die maximal förderbare Kapazität beträgt 50 kWh.

31. Gibt es Beschränkungen hinsichtlich der Anlagengröße?

Die maximale Anlagengröße ist bei Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses für **Photovoltaikanlagen** keinen Einschränkungen unterworfen, wobei eine (anteilige) Förderung bis 1.000 kWp erfolgen kann. Betreffend der Mindestanlagengröße gibt es für Photovoltaikanlagen keine Beschränkungen.

Bei **Stromspeichern** ist ebenfalls keine Beschränkung der Gesamtkapazität vorgesehen, wobei eine Förderung **bis maximal 50 kWh Speicherkapazität** (nutzbare Kapazität, Nettokapazität) erfolgen kann. Das Verhältnis von Speicherkapazität (nutzbare Kapazität, Nettokapazität) zu beantragter und letztlich installierter PV-Modulspitzenleistung (Engpassleistung) muss jedoch **mindestens 0,5 kWh/kWp** betragen. Im Falle von PV-Anlagenerweiterungen wird die installierte Modulspitzenleistung (Engpassleistung) der Anlagenerweiterung für die Ermittlung des Anlagenverhältnisses herangezogen.

32. Welche Abschläge gelten für Photovoltaikanlagen?

Für Photovoltaikanlagen, die gemäß § 56 Abs. 8 EAG auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland errichtet werden, verringert sich die Höhe des Investitionszuschusses bei der Endabrechnung um einen Abschlag von 25%.

Der Abschlag entfällt zur Gänze für Anlagen gemäß § 56 Abs. 10 Z 2 bis 6 EAG, sohin für Anlagen, die

- auf oder an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage, das oder die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen zumindest 18 Monate vor Antragstellung auf Förderung fertiggestellt wurde, errichtet werden,
- auf einem durch bauliche Eingriffe geschaffenen Wasserkörper errichtet werden,
- auf einer geschlossenen oder genehmigten Deponiefläche oder einer Altlast errichtet werden,
- auf einem Bergbau- oder Infrastrukturstandort errichtet werden, oder
- auf einer militärischen Fläche, mit Ausnahme von militärischen Übungsgeländen, errichtet werden.

Weiters entfällt der Abschlag für Agri-Photovoltaikanlagen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Vorliegen einer zwingenden landwirtschaftlichen Hauptnutzung: kombinierte Nutzung derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen und Stromproduktion
- gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Gesamtfläche, es sei denn der Erhalt der bestehenden Biotopstrukturen erfordert eine andere Verteilung
- landwirtschaftliche Nutzung von mindestens 75% der Gesamtfläche zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen

33. Was ist unter einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zu verstehen?

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind Flächen der Landwirtschaft, die gemäht oder beweidet werden oder auf denen pflanzliche und tierische Produkte erzeugt werden. Auch ungenutzte Flächen der Landwirtschaft fallen darunter.

34. Was ist unter einer Fläche im Grünland zu verstehen?

Eine Fläche im Grünland ist ein Grundstück, das vom Flächenwidmungsplan als Grünland, Grünfläche, Freiland, Freifläche oder Bauerwartungsfläche gewidmet bzw. als Nutzungsart eingestuft wurde.

35. Sind auch Zuschläge auf den Investitionszuschuss möglich?

Für innovative Photovoltaikanlagen erhöht sich der Investitionszuschuss um einen Zuschlag von 30%. Als innovative Photovoltaikanlagen gelten folgende Anlagen:

- Gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen, welche eine oder mehrere der folgenden Funktionen der Gebäudehülle aufweisen:
 - mechanische Steifigkeit oder strukturelle Integrität
 - primärer Wetterschutz
 - Beschattung, Tageslicht oder Wärmedämmung
 - Brandschutz
 - Lärmschutz
 - Trennung zwischen Innen- und Außenbereich
 - Schutz oder Sicherheit

Weiterführende Erklärungen finden Sie unter:

<https://www.eag-abwicklungsstelle.at/wissen/gebaeudeintegrierte-anlage>

- Schwimmende Photovoltaikanlagen, welche auf einem durch bauliche Eingriffe geschaffenen Wasserkörper errichtet werden
- Photovoltaikanlagen als Parkplatzüberdachung auf befestigten Flächen bei zumindest 10 Stellplätzen oder 10 Fahrradabstellplätzen
- Photovoltaik Photovoltaikanlagen an Lärmschutzwänden und -wällen sowie Staumauern
- Agri-Photovoltaikanlagen mit vertikal montierten Modulen oder aufgeständerten Modulen mit einer Höhe der Modultischunterkante von mindestens zwei Metern über ebenem Boden, sofern sie die Anforderungen erfüllen, die unter Frage 32 angeführt sind.

36. Was ist unter einer befestigten Fläche zu verstehen?

Befestigte Flächen sind mit Asphalt, Beton, Pflastersteinen, Rasenpflastersteinen etc. verdichtete Flächen, welche die Versickerungsfähigkeit von Böden verändert.

Die befestigte Fläche muss bereits 18 Monate vor Antragstellung vorhanden sein, damit eine darauf errichtete PV-Anlage als Parkplatzüberdachung bei zumindest 10 Stellplätzen oder 10 Fahrradabstellplätzen als innovative Anlage gefördert werden kann.

37. Können Investitionszuschüsse für eine Photovoltaikanlage und einen Stromspeicher getrennt beantragt werden?

Nein, es besteht keine Möglichkeit, sowohl für die Photovoltaikanlage als auch für den Stromspeicher jeweils einen separaten Förderantrag zu stellen. **Die Antragstellung** für einen Stromspeicher **kann nur gemeinsam** mit der Photovoltaikanlage **erfolgen**.

38. Können Anlagen, welche bereits eine andere Förderung (zum Beispiel seitens des Klima- und Energiefonds) erhalten haben, gefördert werden?

Für die dem Förderantrag zugrundeliegende Maßnahme darf, mit Ausnahme von Förderungen nach dem Investitionsprämienengesetz, BGBl. I Nr. 88/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2021, keine Förderung aufgrund unionsrechtlicher, bundesrechtlicher, landesrechtlicher oder gemeinderechtlicher Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

Abweichend davon ist bei Photovoltaikanlagen der Kategorie A, B und C (mit und ohne Stromspeicher) sowie bei innovativen Anlagen (in allen Kategorien) eine Kombination mit Förderungen nach bundes-, landes- und gemeinderechtlichen Bestimmungen unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen möglich.

Geplante Erweiterungen bereits geförderter Projekte sind möglich, in Rechnungslegung und Technischer Projektbeschreibung aber eindeutig voneinander abzugrenzen.

39. Wann kann ich mit einer definitiven Förderzusage rechnen? / Warum bekomme ich keine Rückmeldung?

Erst der von der OeMAG übermittelte Fördervertrag ist die definitive Förderzusage. Aktuell gibt es sehr viele Ansuchen um Förderungen und wir haben darum mehrere tausend Anträge in Bearbeitung. Bitte haben Sie etwas

Geduld und prüfen Sie laufend den Status im Portal. Insbesondere bei den Kategorien C und D muss erst das Ende des Fördercalls abgewartet werden, damit eine Reihung der Förderanträge erfolgen kann.

Wenn ihr Fördervertrag erstellt wird, werden Sie von uns per Email informiert.

40. Bis wann muss die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein?

Die Anlage, sofern eine Erweiterung erfolgt, die erweiterte Anlage, ist

- bei einer Engpassleistung bis 100 kW_{peak} oder Erweiterungen um eine Engpassleistung von bis zu 100 kW_{peak} innerhalb von sechs Monaten,
- bei einer Engpassleistung von mehr als 100 kW_{peak} oder Erweiterungen um eine Engpassleistung von mehr als 100 kW_{peak} innerhalb von zwölf Monaten

nach Abschluss des Fördervertrages in Betrieb zu nehmen. Für die Photovoltaikanlage und einem allfälligen Stromspeicher gilt die gleiche Frist.

Zugehörige Nachweise können im Rahmen der Endabrechnung über das elektronische Abwicklungssystem hochgeladen werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine Fristverlängerung zu beantragen, sofern der Fördernehmer glaubhaft darlegt, dass die Verzögerung nicht in seinem Einflussbereich liegt. Die Fristverlängerung können Sie einfach über unser Kontaktformular unter <https://www.eag-abwicklungsstelle.at/kontakt> beantragen.

41. Wie erfolgt die Meldung der Inbetriebnahme?

Im Rahmen der **Endabrechnung** erfolgt die Meldung der Inbetriebnahme an die EAG-Förderabwicklungsstelle durch die Fertigstellungsmeldung an den Netzbetreiber mit der Registrierung der Anlage in der Herkunftsnachweis-Datenbank der E-Control.

42. Wie lange ist die Vertragslaufzeit?

Der projektierte oder vereinbarte ökologische Erfolg der Maßnahme ist für eine **Dauer von 10 Jahren (Vertragslaufzeit)** sicherzustellen.

43. Welche Kosten sind nicht förderfähig?

Förderfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Kosten der Photovoltaikanlage und des Stromspeichers. Förderfähig sind zudem nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.

Jedenfalls nicht förderfähig sind folgende Kosten:

- Ersatzteile und gebrauchte Anlagenteile
- Grundstückskosten (wie auch Pacht, Grundstücksmiete und Kosten für Dienstbarkeiten)
- Leistungen, mit Ausnahme von Planungs- und Gutachtenskosten, die vor erstmaligem Einlangen des Förderantrages bei der EAG-Förderabwicklungsstelle erbracht oder bezogen worden sind; dies gilt nicht bei Anträgen von Verbrauchern
- Steuern, Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren
- Kosten für Netzausbaumaßnahmen sowie Kosten für elektrische Einspeiseleitungen, welche vom Antragsteller selbst zu erstellen sind, wenn die Einspeiseleitung 1 000 Meter überschreitet
- Bewirtungen, Entschädigungen, Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für Straßen und Wege, mit Ausnahme von Zufahrtswegen, die ausschließlich für die umweltrelevante Maßnahme erforderlich sind
- Finanzierungskosten
- Kostenüberschreitungen
- Eigenleistungen
- reine Material-Rechnungen ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma
- Anlagen für Heizzwecke oder Warmwasseraufbereitung

- Dacheindeckung (bei Photovoltaikanlagen)
- Skonti und Rabatte
- Entsorgungskosten
- Displays

44. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Leistungen im Rahmen der Investitionsförderung anerkannt werden können?

Die Einreichung der Endabrechnung hat **spätestens sechs Monate nach Ende der Frist für die Inbetriebnahme** zu erfolgen. Ein detaillierter Leitfaden zur Erfassung der Endabrechnung (Investitionszuschuss Photovoltaik + Stromspeicher) wird noch zur Verfügung gestellt. Es gilt jedenfalls, Folgendes zu beachten:

- **Elektronische Einreichung:** Einreichung aller erforderlichen Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung mittels des elektronischen Endabrechnungs-Formulars.
- **Rechnungsadressat:** Der Rechnungsadressat muss gleichlautend mit die Förderwerber:in sein. Ausgenommen hiervon sind Leasing-Finanzierungen, Mietkauf-Finanzierungen Contracting-Finanzierungen oder Pachtverträge. In diesen Fällen ist der jeweilige Leasing-, Pacht-, Mietkauf- oder Contracting-Vertrag vorzulegen.
- **Berechnungsgrundlage:** Bei Privatpersonen und Kleinunternehmern gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG werden die Rechnungen inklusive Umsatzsteuer, bei Einzelunternehmen und juristischen Personen exklusive Umsatzsteuer berücksichtigt.
- **Einreichung je Projekt:** Die Rechnungen und Zahlungsbelege müssen für jedes Förderprojekt gesondert in Kopie oder elektronisch gescannt beigefügt werden (keine Zusammenfassung mehrerer Förderprojekte auf einer Rechnung und/oder Zahlungsbeleg).
- **Zahlungsnachweis:** Als Zahlungsnachweis kann eine Überweisungsbestätigung (oder Kontoauszug) übermittelt werden. **Barzahlungen sind ausgeschlossen.**
- **Detailaufstellung der verrechneten Leistungen:** Bei Rechnungen über Pauschalbeträge ist eine detaillierte Aufstellung beizulegen, damit die förderfähigen Kosten seitens der Abwicklungsstelle überprüft werden können.

45. Anhand welcher Kosten errechnet sich die Förderhöhe?

Die höchstzulässigen Fördersätze für den Investitionszuschuss für Photovoltaikanlagen (EUR/kWp) sowie für Stromspeicher (EUR/kWh nutzbare Kapazität bzw. Nettokapazität) finden Sie in der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom. Zusätzlich ist bei den Kategorien C bis D eine Begrenzung mit der Höhe des im Förderantrag angeführten Förderbedarfs in EUR/kWp zu beachten.

Weiters ist die Höhe des Investitionszuschusses mit maximal 30% des unmittelbar für die Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens begrenzt.

Zusätzlich müssen unionsrechtliche Vorgaben zur Beihilfenintensität berücksichtigt werden. Bei Photovoltaikanlagen dient die Differenz zwischen den Investitionskosten und den Kosten einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition (Referenzanlage) (Art. 41 Abs. 6 lit b AGVO) als Basis für die Bewertung der Beihilfeintensität. Für eine Förderung kann diese Differenz nur in einem Ausmaß von maximal 45 Prozent (große Unternehmen), 55 Prozent (mittlere Unternehmen) und 65 Prozent (kleine Unternehmen) berücksichtigt werden (Art. 41 Abs. 8 AGVO).

Auch bei **Stromspeichern** sind die beihilferechtlichen Fördergrenzen anzuwenden, die förderfähigen Kosten sind die auf den Stromspeicher bezogenen Kosten (Art. 41 Abs. 6 lit a AGVO). Ein Vergleich mit einer Referenzanlage erfolgt nicht.

HINWEIS:

Als Berechnungsgrundlage werden die geplanten Kosten herangezogen. Eine etwaige Überschreitung der im Antrag angeführten geplanten Kosten kann nicht berücksichtigt werden.

46. Wie erfolgt der Ablauf der Fördervergabe?

- **Antragstellung** – Ticketziehung und Vervollständigung des Förderantrags innerhalb der vorgegebenen Frist (siehe Ticketmail)
- **Prüfung der Unterlagen** durch das Fördermanagement; die Unterlagen werden eingehend geprüft, was aufgrund der zahlreichen Anträge und den strengen Vorgaben mehrere Wochen dauern kann. Der Status des Förderantrags kann aber jederzeit am Portal mit Login eingesehen werden.
- **Vertragserstellung** und **Download-Möglichkeit**; mit dem Vertragsabschluss folgt eine Inbetriebnahmefrist, innerhalb der die PV-Anlage bzw. auch der Speicher in Betrieb genommen werden muss. Diese Frist finden Sie auf der Onlineplattform zu ihrem Förderantrag.
- **Einreichung der Endabrechnung** bis spätestens 6 Monate nach Ende der Frist für die Inbetriebnahme mittels Uploads der Unterlagen über die Onlineplattform Auszahlung des Investitionszuschusses nach positiver Prüfung der Einreichung

HINWEIS:

Aufgrund von gesetzlich vorgegebenen Genehmigungs-Prozessen kann der Zeitraum zwischen Prüfung der Unterlagen durch das Fördermanagement und Vertragserstellung bei größeren Projekten mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Der Status des Förderantrags kann jederzeit mittels Logins mit Benutzer und Passwort eingesehen werden.

47. Besteht die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung für dasselbe Projekt, wenn der Antrag mangels Kontingents abgelehnt wurde? Wann darf die Anlage bestellt und errichtet werden?

Der EAG-Investitionszuschuss kann grundsätzlich nur vor Beginn der Arbeiten beantragt werden. Hier gibt es aber eine Ausnahme für Privatpersonen: diese können seit heuer (2023) auch nach Beginn der Arbeiten, aber spätestens vor der Inbetriebnahme einen Förderantrag einreichen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Beginn der Arbeiten nach 21. April 2022 erfolgt ist.

Anlagen von Verbraucher:innen iSd KSchG können auch nach Inbetriebnahme gefördert werden, wenn der erstmalige Antrag (dh Teilnahme an einem Fördercall 2022) vor Inbetriebnahme eingereicht wurde. Dies gilt auch dann, wenn nach erstmaliger Antragstellung in dazwischen liegenden Fördercalls kein neuerlicher Antrag gestellt wurde.

AUSZAHLUNG / ABRECHNUNG

48. Bis wann hat die Einreichung der Endabrechnung zu erfolgen?

Die Einreichung der Endabrechnung hat **bis spätestens 6 Monate nach Ende der Frist für die Inbetriebnahme** zu erfolgen, damit der Förderanspruch erhalten bleibt. Die Unterlagen können nur einmal über das elektronische Abwicklungssystem vorgelegt werden. Bei ergebnislosem Verstreichen der Frist gilt der Antrag auf Investitionszuschuss als zurückgezogen und die Zusicherung des Investitionszuschusses als verfallen.

49. Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung der Photovoltaikanlage zu übermitteln?

☺

Bei Photovoltaikanlagen sind für die Endabrechnung jedenfalls folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Rechnungen
- Zahlungsnachweise (Barzahlungen sind ausgeschlossen)
- Vollständiges Prüfprotokoll eines befugten Unternehmers
- Sofern es sich um eine PV-Anlage auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland handelt, Fotos der Anlage sowie der Gesamtfläche zur Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen (Front- und Seitenansicht, falls möglich auch Rückansicht samt Wechselrichter)
- Nachweis über die Inbetriebnahme bzw. den Anschluss an das öffentliche Netz oder das Bahnstromnetz

50. Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung des Speichers zu übermitteln?

Bei Stromspeichern sind für die Endabrechnung jedenfalls folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Rechnungen
- Zahlungsnachweise (Barzahlungen sind ausgeschlossen)
- Vollständiges Prüfprotokoll eines befugten Unternehmers

51. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Ausgezahlt wird erst, nachdem alle Endabrechnungsunterlagen geprüft wurden und die Anlage in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control registriert ist.

52. Können die Förderungen für die Photovoltaikanlage und für den Speicher separat abgerechnet werden, wenn ich sie gemeinsam beantragt habe?

Nein, das kann nicht separat abgerechnet werden, da es sich um EIN Förderprojekt handelt.

FÖRDERKOMBINATION

53. Ist die Förderung mit anderen Förderungen kombinierbar?

Bundesländer- und Gemeindeförderungen können mit der EAG-Investitionsförderung für PV-Anlagen bis 100 kWp sowie innovative Anlagen kombiniert werden.

54. Kann ich den Solarbonus zusätzlich beantragen?

Der Solarbonus wird im Rahmen des Förderprogramms "Raus aus Öl und Gas" bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage vergeben. Das hat nichts mit der Förderung einer PV-Anlage wie sie die OeMAG abwickelt zu tun.

55. Kann für Anlagen, die bereits eine Tarifförderung gemäß ÖSG 2012 erhalten haben, eine Förderung beantragt werden?

Photovoltaikanlagen, die bereits mittels Tarifförderung gefördert wurden, haben keinen Anspruch auf Investitionszuschuss gemäß § 56 EAG.

PHOTOVOLTAIK

56. Ist bei einer Erweiterung die Gesamtleistung oder Leistung der Erweiterung für die Einstufung der Kategorie maßgeblich?

Für die Einstufung der Kategorien A-D ist nur die **beantragte Leistung maßgeblich**, die Gesamtleistung nach Erweiterung ist nicht maßgeblich. Ziehen Sie beim Ticket bitte nur die Leistung der geplanten Erweiterung.

57. Kann ein Antrag auf Investitionszuschuss gemäß § 56 EAG eingereicht werden, wenn der Antrag auf Investitionszuschuss gemäß § 27a ÖSG 2012 noch in der Warteliste gereiht ist?

Ja, das ist möglich. Sobald einer der beiden Anträge zum Zug kommt und ein Fördervertrag abgeschlossen wird, gilt der jeweils andere Antrag als zurückgezogen.

58. Ist eine Einspeisung bei der OeMAG verpflichtend?

Nein, bei Inanspruchnahme des Investitionszuschusses gemäß § 56 EAG ist der Abnehmer des eingespeisten Stroms frei wählbar.

Ist eine Einspeisung des erzeugten Stroms bei der OeMAG gewünscht, kann für Anlagen unter 500 kW_{peak} ein Abnahmevertrag zum Marktpreis abgeschlossen werden. In diesem Fall wird die eingespeiste Energie zum Marktpreis gemäß § 41 ÖSG 2012 abzüglich der aliquoten Aufwendungen für Ausgleichsenergie vergütet.

59. Werden auch Photovoltaikanlagen gefördert, die die gesamte erzeugte elektrische Energie in das öffentliche Netz einspeisen („Volleinspeisung“)?

Ja, es werden auch Ökostromanlagen gefördert, die den gesamten erzeugten Ökostrom in das öffentliche Netz einspeisen.

60. Kann die Anlage Teil eines Inselsystems sein?

Nein, der Anschluss an das öffentliche Netz oder an das Bahnstromnetz ist eine verpflichtende Voraussetzung für die Förderfähigkeit Ihres Projekts.

STROMSPEICHER

61. Welche Speicherarten werden gefördert?

Als Stromspeicher gilt ein stationäres System, das elektrische Energie der Photovoltaikanlage (auf elektrochemischer Basis) in Akkumulatoren aufnehmen und in einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellen kann. Gefördert werden Stromspeicher, die mit einer ans Netz gekoppelten Photovoltaikanlage verbunden sind. Eine Kombination mit anderen Energieträgern ist ausgeschlossen. Förderungen sind nur möglich, wenn die Photovoltaikanlage neu errichtet oder erweitert wird.

Die Nachrüstung sowie Erweiterung von Speichern zu einer bestehenden PV Anlage werden im Rahmen des Klima- und Energiefonds Speicherprogramms gefördert.

62. Wird die Brutto- oder die Netto-Kapazität des Stromspeichers gefördert?

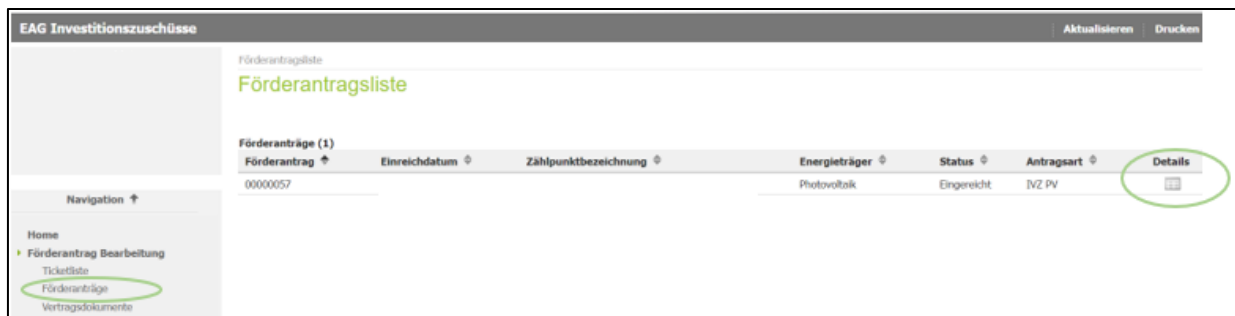
Die nutzbare Kapazität (Nettokapazität) wird als Maß für die Berechnung der Förderhöhe herangezogen. Diese sollte, ebenso wie die Gesamtkapazität (Bruttokapazität), aus dem Datenblatt des Herstellers ersichtlich sein.

63. Sind Hybridwechselrichter förderfähig?

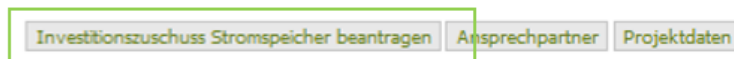
Hybridwechselrichter (Kombination aus Wechselrichter und Stromspeicher) können für den Investitionszuschuss eingereicht werden. Wenn ein Hybridwechselrichter bei gleichzeitiger Errichtung einer Photovoltaikanlage und eines Stromspeichers verbaut wird, ist dieser tendenziell dem Projekt „Photovoltaikanlage“ zuzuordnen (die Funktionalität ohne Wechselrichter ist nicht gegeben), sofern die Speicherfunktion nicht in den Wechselrichter integriert ist.

64. Wo kann ich die Antragsdaten für einen Stromspeicher erfassen?

Erst wenn der **Antrag für Ihre Photovoltaikanlage vollständig eingereicht** ist, können Sie einen Speicherantrag hinzufügen.



Im Detail zu Ihrem eingereichten Photovoltaikantrag finden Sie die Möglichkeit, **während der laufenden Vervollständigungsfrist** zusätzlich einen Investitionszuschuss Stromspeicher zu beantragen.



ABLEHNUNG / NEUANTRAG

65. Mein erster Antrag wurde abgelehnt, weil die Mittel erschöpft waren. Kann ich beim Neuantrag eine stärkere Anlage einreichen, oder muss es dieselbe Leitung/ Größe sein?

Ja, es können stärkere Anlagen eingereicht werden, allerdings wäre dies ein neuer Antrag. Dies bedeutet, dass der Beginn der Arbeiten noch nicht erfolgt sein darf.

Die bei der Vervollständigung des Antrages zur Verfügung gestellte Kopierfunktion kann verwendet werden, da hier die Leistung aus dem Ticket aktuell übernommen wird.

66. Mein erster Antrag wurde abgelehnt, weil die Mittel erschöpft waren. Nun habe ich eine stärkere Anlage angeschafft. Kann ich diese für den Neuantrag einreichen?

Für Unternehmer: Nein, da es sich nicht mehr um dasselbe Projekt handelt und Sie schon mit der Umsetzung begonnen haben, ist der Anreizeffekt nicht mehr gewahrt. Dies bedeutet, dass der Beginn der Arbeiten (als Unternehmer) bzw. die Inbetriebnahme (als Privater) noch nicht erfolgt sein darf.

67. Ich habe bereits einen OeMAG Förderantrag gestellt und er wurde wegen fehlenden Mitteln abgelehnt. Kann ich dennoch mit dem Bau beginnen und schon einspeisen, die Anlage aber zu späteren Fördercalls einreichen?

Nach korrektem Erstantrag darf mit der Umsetzung begonnen werden und auch die Inbetriebnahme ist nicht hinderlich.

68. Beim ersten Fördercall hatte ich keinen Erfolg. Kann ich diese Ticketnummer wieder verwenden oder brauche ich eine neue?

Sie benötigen für den neuen Call ein neues Ticket. Die OeMAG bietet - nach erfolgreicher neuerlicher Ticketziehung - bei der Vervollständigung der Antragsdaten eine Kopierfunktion der bereits im vorhergehenden Fördercall erfassten Projektdaten auf der Onlineplattform an.

69. Ich habe nach dem letzten Fördercall weder eine Zusage noch eine Absage erhalten. Kann ich trotzdem wieder einreichen?

Bitte loggen Sie sich auf der Plattform ein, um den aktuellen Status Ihres Antrags zu prüfen.